

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg
am Sonntag, 22. September 2024**

1. Zeit und Ort der Auslegung

Die Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald) sowie die Stadt Lieberose des Amtes Lieberose/Oberspreewald liegen in der Zeit vom

Montag, dem 02. September 2024 bis Freitag, dem 06. September 2024

in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) (barrierefrei) und Markt 4, 15868 Lieberose jeweils im Einwohnermeldeamt für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist für Wahlberechtigte zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	– geschlossen – (Terminvereinbarung möglich)
Dienstag	08:30 – 11:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr in Straupitz (Spreewald) 14:00 – 18:00 Uhr in Lieberose
Mittwoch	– geschlossen – (Terminvereinbarung möglich)
Donnerstag	08:30 – 11:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr in Lieberose 14:00 – 18:00 Uhr in Straupitz (Spreewald)
Freitag	– geschlossen – (Terminvereinbarung möglich)

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am 06. September 2024 bis 12:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde (Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 (Straupitz) oder Markt 4, 15868 Lieberose) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigte(n) einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer(in) die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ein **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 07. September 2024** (15. Tag vor der Wahl) beim Amt Lieberose/Oberspreewald zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der entsprechende Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen **Wahlschein** für die Landtagswahl erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2024, 18:00 Uhr** bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- ein **amtlicher Stimmzettel**
- ein **amtlicher Stimmzettelumschlag**
- ein **amtlicher, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt zur Briefwahl für jede Wahl.

Grundsätzlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. Sie können jedoch auch durch die Wahlberechtigten persönlich (bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr) abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung eines Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an die Wahlbehörde wenden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

8. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort jeweils spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch jeweils abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde abgegeben werden.

Straupitz (Spreewald), 14.08.2024

gez. Boschan
Amtdirektor